

Es braucht eine gesetzliche Grundlage, wenn der Staat eine aktive Rolle beim digitalen Contact-Tracing spielen will.

LAURENT GILLIERON / KEYSTONE

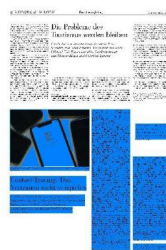
Contact-Tracing: Das Vertrauen nicht verspielen

Drei Aspekte haben bisher zu wenig Beachtung gefunden: Erfahrungen aus dem Public-Health-Bereich, der rechtliche Rahmen sowie die Rolle ethischer Prinzipien.

Gastkommentar von Kerstin Noëlle Vokinger und Urs Gasser

Digitale Technologien und Daten spielen im Umgang der Bürger verschiedene Wege, um die globale Krise in den Griff zu bekommen. Eine Sonderstellung nimmt vielerorts das digitale Contact-Tracing ein. Epidemiologisch gesehen, geht es darum, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Dabei gelangen Apps zum Einsatz,

um die globale Krise in den Griff zu bekommen. Eine Sonderstellung nimmt vielerorts das digitale Contact-Tracing ein. Epidemiologisch gesehen, geht es darum, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Dabei gelangen Apps zum Einsatz,



um Nutzer zu identifizieren und zu benachrichtigen, sobald sich herausgestellt hat, dass sie sich in kritischer Nähe zu einer infizierten Person aufgehalten haben. Apple und Google passen derzeit die Betriebssysteme der Mobiltelefone an, um diese Funktionalität zu unterstützen.

Dieser auch in der Schweiz verfolgte Ansatz hat Potenzial. Er läuft aber Gefahr, die Lösung allein in der Technologie zu suchen. Ein vielschichtiges Problem lässt sich indes nicht mit einer App bewältigen. Drei Grundvoraussetzungen für den Erfolg dieser technologischen Innovationen haben bisher zu wenig Beachtung gefunden. Zunächst müssen Erfahrungen aus dem Public-Health-Bereich berücksichtigt werden. Contact-Tracing hat eine lange Tradition. Dabei führen Fachpersonen detaillierte Befragungen von Infizierten durch, um dann indizierte Massnahmen anzuordnen. Apps können diese Herangehensweise kaum ersetzen und sind bestenfalls hilfreich beim Exposure-Alerting. Sie sind nur sinnvoll, wenn es gelingt, eine Brücke zwischen Software-Entwicklung und bewährten Methoden der Epidemiologie zu schlagen.

Die Wirksamkeit der Contact-Tracing-Apps hängt von weiteren Faktoren ab. Sie können ihr volles Potenzial erst entfalten, wenn ungefähr 60 Prozent der Bevölkerung diese nutzen – eine hohe Hürde. Ungewiss ist auch, ob die Apps von einem repräsentativen Teil der Bevölkerung genutzt würden. Damit sie ihren Zweck erfüllen können, muss hinreichende Kapazität gegeben sein, um die Benachrichtigten zu testen. Sodann ist kein Melde- und Diagnosesystem perfekt, und es ist zu klären, wie mit Fehlern umzugehen ist. Im Weiteren haben längst nicht alle Betroffenen die Möglichkeit zur Selbstquarantäne. Diese Hinweise zeigen, dass digitales Contact-Tracing mit analogen Massnahmen sorgfältig abzustimmen ist, damit es seine Wirkung entfalten kann.

Die zweite Voraussetzung betrifft das Recht. Anders als das Silicon Valley nahelegt, muss digitales Contact-Tracing in einen rechtlichen Rahmen gesetzt werden. Software-Entwickler sind oft auf kurzfristige Lösungen für ein bestimmtes Problem fokussiert. Das Recht muss demgegenüber vielfältige Interessenabwägungen vornehmen und eine langfristige Perspektive einnehmen. Rechtsprinzipien dienen dem Schutz der Bevölkerung und des Einzelnen in der Krise und darüber hinaus. Konkret heisst das zunächst, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf, wenn der Staat eine aktive Rolle beim digitalen Contact-Tracing spielen will. Auf-

grund der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat kraft Bundesverfassung und Epidemien-gesetz weitreichende Kompetenzen. Die konkreten Massnahmen müssen jedoch in einer befristeten Verordnung geregelt werden.

Erfahrungen aus den USA rund um 9/11 zeigen, dass Verstösse zu Krisen- zeiten unumkehrbare Folgen haben können.

Entscheidend ist, dass grundlegende Rechtsprinzipien gewahrt werden. Erfahrungen aus den USA rund um 9/11 zeigen, dass Verstösse zu Krisenzeiten unumkehrbare Folgen haben können. Diese Prinzipien sind historisch auf analoge Massnahmen ausgerichtet, müssen nun aber auch auf digitaler Ebene greifen. So hat etwa jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Neben Grundrechten enthält unsere Bundesverfassung die Grundannahme, dass jede Person Verantwortung für sich selber wahrnimmt und nach Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beiträgt. Staatliches Handeln kommt erst zum Zuge, wenn das Prinzip Eigenverantwortung nicht mehr funktioniert. Auch dann gibt es Grenzen: Sollte etwa trotz staatlicher Empfehlung der Erfolg einer Contact-Tracing-App ausbleiben, besteht die Verlockung, die Bürger zur Nutzung zu verpflichten, um einen weiteren wirtschaftsschädigenden Lockdown zu vermeiden. Im Lichte der genannten Rechtsprinzipien wäre ein solches Vorgehen nach vorläufiger Einschätzung rechtswidrig.

Ein dritter und letzter Punkt: Das Einhalten der Rechtsprinzipien ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung im digitalen Kampf gegen Covid-19. Da Recht nicht alle Einzelheiten regeln kann, braucht es einen ethischen Kompass sowie Kontrollmechanismen. Ethische Prinzipien und Praktiken, wie sie im Gesundheitsbereich und teilweise auch im Technologiebereich entwickelt worden sind, können das digitale Contact-Tracing auf ein normatives Fundament stellen, was wiederum einen verstärkten Dialog zwischen den Disziplinen voraussetzt. Das Vertrauen der Bürger gegenüber dem Staat, aber auch jenes der Bürger untereinander ist nicht nur rechtlich schützenswert. Es ist für einen Kleinstaat wie die Schweiz geradezu

Neue Zürcher Zeitung

Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
<https://www.nzz.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 96'109
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Seite: 8
Fläche: 74'925 mm²



Universität
Zürich^{UZH}

Auftrag: 1070143
Themen-Nr.: 377.012

Referenz: 77064355
Ausschnitt Seite: 3/3

konstitutiv. Es darf nicht aus gutgemeinter Technologieaffinität aufs Spiel gesetzt werden – insbesondere nicht zu Krisenzeiten.

Kerstin Noëlle Vokinger ist Juristin, Medizinerin und Professorin an der Universität Zürich; **Urs Gasser** leitet das Berkman Klein Center for Internet and Society, Harvard University, und ist Professor an der Harvard Law School.